

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Bernried am Starnberger See

(Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Bernried am Starnberger See folgende

Verordnung

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Plakate anderer dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigung noch aktuell sind. Hierbei haben die Anschläge der Gemeinde sowie der örtlichen Vereine, Organisationen und Verbände Vorrang. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatwände aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Plakatierung auf diesen kostenlos zur Verfügung gestellten Plakatwänden kann durch die Gemeinde auf jeweils gekennzeichnete Bereiche zugewiesen und gestattet werden (z.B. nach Listenummer). Die Plakate sollten das Format „DIN A 1“ (84,1 x 59,4 cm) nicht überschreiten, bei größeren Formaten z.B. „DIN A 0“ wird aus Platzgründen die Anzahl der Plakate dementsprechend reduziert.

§ 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Bernried am Starnberger See.

(2) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden. Sowie Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder an eigenen Anschlagtafeln.

(2) Anschläge im Zusammenhang mit Wahlen (Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen), Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden dürfen sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen nur auf den von der Gemeinde eigens aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden.

(3) Sollten bei Wahlen und Abstimmungen mehr Parteien, Listen oder Einzelbewerber das Ereignis bewerben wollen als sich auf den zur Verfügung gestellten Plakatwänden Platz findet, wird diesen ein Platz für eigene Werbeträger im unmittelbaren Umgriff der Plakatwände zugewiesen.

(4) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Genehmigung

- (1) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Sinne des § 3 Abs. 4 im Gemeindegebiet hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (2) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Bernried am Starnberger See kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Plakate, für die nicht die Ausnahmen des § 3 gelten und die ohne Genehmigung angebracht sind, werden sofort von der Gemeinde entfernt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen oder Zeiten anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 4 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 7 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre bzw. bis auf Widerruf.

Bernried am Starnberger See, 19.04.2024



Dr. Georg Malterer
Erster Bürgermeister

